

Einwohnergemeinde



K O N O L F I N G E N

Schulreglement

Stand 01.08.2014

Inhaltsverzeichnis

1	Organisation	
	Schulwesen.....	Art. 1
	Einzugsgebiete.....	Art. 2
	Organisationsformen.....	Art. 3
	Schulbesuch ausserhalb der Wohngemeinde.....	Art. 4
2	Schulbehörden	
	Schulorgane.....	Art. 5
	Gemeinderat.....	Art. 6
	Schulkommission.....	Art. 7
3	Abteilung Bildung ^{b)}	
	Abteilungsleitung	Art. 8
	Stufenschulleitungen	Art. 9 ^{b)}
	Schulleiterkonferenz	Art. 10 ^{b)}
	Lehrerkonferenz	Art. 11 ^{b)}
	Schulsekretariat.....	Art. 12 ^{b)}
4	Zusammenarbeit Eltern – Schule ^{b)}	
	Elternmitarbeit	Art. 13 ^{b)}
5	Gesundheit	
	Schulärztlicher Dienst.....	Art. 14 ^{b)}
	Schulzahnärztlicher Dienst.....	Art. 15 ^{b)}
	Gesundheitserziehung und Prävention.....	Art. 16 ^{b)}
6	Soziale Einrichtungen	
	Schülerbetreuung.....	Art. 17 ^{b)}
	Ferienlager.....	Art. 18 ^{b)}
7	Freiwillige Kurse	
	Schulsport.....	Art. 19 ^{b)}
	Weitere Kurse.....	Art. 20 ^{b)}
8	Allgemeine Bildungsbestrebungen	
	Allgemeine Bildungsbestrebungen.....	Art. 21 ^{b)}
9	Schluss- und Übergangsbestimmungen	
	Wahl der Schulkommission.....	Art. 22 ^{b)}
	Allgemeines.....	Art. 23 ^{b)}
	Inkrafttreten und Aufheben von Erlassen.....	Art. 24 ^{b)}
	Anhang	
	aufgehoben ^{a)}	

Gestützt auf die kantonale Gesetzgebung und die Gemeindeordnung vom 1. Januar 2002 erlässt der Gemeinderat von Konolfingen das folgende

SCHULREGLEMENT

1. Organisation

Schulwesen

Art. 1 Das Schulwesen der Einwohnergemeinde Konolfingen umfasst:

- a Klassen des Kindergartens;
- b Klassen der Primarstufe (inklusive besondere Klassen);
- c Klassen der Sekundarstufe I (inklusive gymnasialer Unterricht); ^{a)}
- d Integrations- und besondere Massnahmen (IBEM); ^{a) b)}
- e Schul- und Gemeindebibliotheken;
- f weitere Bildungseinrichtungen.

Einzugsgebiete

Art. 2 ¹ Für die Kindergarten- und Primarklassen ^{b)} bildet die Gemeinde Konolfingen das Einzugsgebiet.

^{2 b)} Für die Realklassen bilden die Gemeinden Konolfingen und Häutligen das Einzugsgebiet. ^{b)}

^{3 b)} Für die Sekundarklassen und den Spezialunterricht bilden die Gemeinde Konolfingen und die Anschlussgemeinden ^{b)} das Einzugsgebiet. Die Grundsätze werden in einem Schulvertrag geregelt. ^{a)}

⁴ Es können Kinder aus weiteren Gemeinden an die Schulen der Gemeinde Konolfingen aufgenommen werden. Die Bedingungen sind unter den Gemeinden vertraglich zu regeln.

Organisationsformen ^{a)}

Art. 3 ^{1 b)} Die Schülerinnen und Schüler der Kindergarten- und Primarklassen werden namentlich nach folgenden Kriterien auf die Kindergärten und Schulhäuser aufgeteilt:

- a optimale Klassengrösse
- b Klassenorganisation

^{2 b)} Die Klassen der Sekundarstufe I werden in einem Oberstufenzentrum geführt. Der Unterricht kann getrennt, gemeinsam oder durchlässig erfolgen.

^{3 b)} Schülerinnen und Schüler der IBEM-Vertragsgemeinden sind, wenn möglich und sinnvoll, in den Regelklassen integriert und erhal-

ten dort die bestmögliche Förderung. Die zur Verfügung stehenden Mittel des Lektionenpools IBEM werden bedarfsgerecht eingesetzt. ^{b)}

Schulbesuch ausserhalb der Wohngemeinde

Art. 4 Der Besuch auswärtiger Schulen ist mit den Standortgemeinden vertraglich zu regeln.

2. Schulbehörden

Schulorgane

Art. 5 Es bestehen folgende Schulorgane:

- a Gemeinderat;
- b Schulkommission;
- c Leiterin oder Leiter Abteilung Bildung; ^{b)}
- d Schulleitungskonferenz. ^{b)}

Gemeinderat

Art. 6 ¹ Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag der Schulkommission über:

- a die Schaffung oder Aufhebung von Kindergarten-, Primar-, Real-, Sekundar- und besonderen Klassen;
- b die Einführung und Aufhebung von fakultativem Unterricht;
- c ^{b)} die Schulmodelle;
- d ^{b)} die Einführung und Aufhebung von gymnasialem Unterricht an der Sekundarstufe I;
- e ^{b)} die Organisation, die Funktionen und Rollen der Abteilung Bildung ^{b)}

Die Beschlüsse gemäss Buchstaben a – c unterliegen der Genehmigung durch die zuständige Stelle der Kantonalen Erziehungsdirektion.

² Der Gemeinderat beantragt bei der zuständigen Stelle der Kantonalen Erziehungsdirektion die Einführung und Aufhebung von Förder- und Niveauunterricht an der Sekundarstufe I.

³ Auf Antrag der Schulkommission erlässt der Gemeinderat weitere Verordnungen. ^{b)}

Schulkommission

Art. 7 ¹ Die Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten der Schulkommission werden in der Gemeindeordnung, Anhang, Ziffer III geregelt. ^{b)}

3. Abteilung Bildung ^{b)}

Abteilungsleitung ^{b)}

Art. 8 ¹ Die Aufgaben der Leiterin oder des Leiters der Abteilung Bildung ^{b)} richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung sowie nach dem Pflichtenheft.

² Ihr oder ihm ^{b)} obliegt die Gesamtverantwortung der ^{b)} pädagogischen und der betrieblich-operativen ^{b)} Führung der Schule. ^{a)}

³ Sie ist verantwortlich für die Anstellung und Entlassung der Stufenschulleitungen und Lehrpersonen. Im Weiteren führt sie die Stufenschulleitungen. ^{b)}

⁴ Sie führt die Schulleiterkonferenz. ^{b)}

Stufenschulleitungen ^{b)}

Art. 9 ¹ Die Aufgaben der Stufenschulleitungen der Abteilung Bildung richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung sowie nach dem Pflichtenheft. ^{b)}

² Ihnen obliegt die pädagogische und betrieblich-operative Führung der zugeteilten Schulstufe. ^{b)}

³ Sie sind verantwortlich für die Führung der Lehrpersonen und wirken bei deren Anstellung und Entlassung mit. ^{b)}

⁴ Sie sind Mitglieder der Schulleiterkonferenz. ^{b)}

Schulleiterkonferenz ^{b)}

Art. 10 ¹ Sie ist verantwortlich für übergreifende Schulthemen, insbesondere Qualitätsentwicklung und Evaluation gemeinsamer Ziele, Schulprogramm, Leitbild und Übertrittsverfahren der verschiedenen Schulstufen. ^{b)}

² Sie behandelt Geschäfte, die ihr vom Gemeinderat und von der Schulkommission zugewiesen werden. ^{b)}

Lehrerkonferenz ^{b)}

Art. 11 ¹ Die Lehrerkonferenz ist beratendes und unterstützendes Organ der Abteilungsleitung und der Stufenschulleitungen. ^{b)}

² Die Abteilungsleitung, Stufenschulleitungen und Schulkommission stellen sicher, dass die Lehrerschaft ihr Mitwirkungsrecht vor Entscheiden in grundlegenden Fragen wahrnehmen kann. ^{b)}

Schulsekretariat

Art. 12 ^{b)} Das Schulsekretariat befasst sich mit allen Angelegenheiten des Bildungs- und Erziehungswesens, deren Behandlung nicht durch kantonale Vorschriften oder durch dieses Reglement anderen Organen vorbehalten ist.

² aufgehoben ^{b)}

4. Zusammenarbeit Eltern – Schule ^{b)}

Elternmitarbeit

Art. 13 ^{b)} ¹ Die Elternmitsprache / Elternmitwirkung richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung (Artikel 31 Volksschulgesetz). ^{b)}

² Elternräte, Elternvereine oder Elternforen und dergleichen können in die Schulplanung und Schulentwicklung einbezogen werden.

5. Gesundheit

Schulärztlicher Dienst

Art. 14 ^{b)} ¹ Der schulärztliche Dienst wird in der Regel durch in der Einwohnergemeinde Konolfingen praktizierende Ärztinnen oder Ärzte besorgt.

² Die Schulärztinnen oder Schulärzte werden von der Leiterin oder dem Leiter der Abteilung Bildung ^{b)} ernannt. Die Leistungen und Entschädigungen richten sich nach den kantonalen Vorschriften.

³ Die Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler werden von den Schulen in Zusammenarbeit mit den Schulärztinnen oder den Schulärzten organisiert. Im Übrigen wird auf die kantonalen Vorschriften verwiesen.

Schulzahnärztlicher Dienst

Art. 15 ^{b)} ¹ Der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch in der Einwohnergemeinde Konolfingen praktizierende Zahnärztinnen oder Zahnärzte besorgt. Sie werden von der Leiterin oder dem Leiter der Abteilung Bildung ^{b)} ernannt.

² Die Einzelheiten werden in einem separaten Erlass geregelt.

Gesundheitserziehung und Prävention

Art. 16 ^{b)} ¹ Die Schulkommission fördert und unterstützt Bestrebungen zur Gesundheitserziehung und Prävention an den Schulen.

² Es sind umfassende und schulübergreifende Projekte und Angebote anzustreben. Bestehende Angebote und Ressourcen sind nach Möglichkeit zu nutzen.

6. Soziale Einrichtungen

Schülerbetreuung

Art. 17 ^{b)} Auf Antrag der Schulkommission kann der Gemeinderat zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern weitere soziale Einrichtungen

gen beschliessen. Einzelheiten sind im Rahmen des übergeordneten Rechtes in besonderen Erlassen zu regeln.

Tagesschule ^{a)}

Art. 18 ^{b) 1} Eine Tagesschule wird geführt, wenn eine genügend grosse Nachfrage besteht.

² Das Tagesschulangebot kann auch durch die Anschluss- ^{b)} Gemeinden ^{b)} genutzt werden.

³ Die Anstellungsbedingungen des Tagesschulpersonals richten sich nach dem Personalreglement der Gemeinde.

⁴ Näheres wird mit Verordnung geregelt.

7. Freiwillige Kurse

Schulsport

Art. 19 ^{b)} Die Schulkommission entscheidet im Rahmen eidgenössischer und kantonaler Vorschriften über den freiwilligen Schulsport. Sie regelt und überwacht dessen Durchführung.

Weitere Kurse

Art. 20 ^{b)} Die Schulkommission kann weitere freiwillige Kurse bewilligen.

8. Allgemeine Bildungsbestrebungen

Allgemeine Bildungsbestrebungen

Art. 21 ^{b)} Der Gemeinderat unterstützt allgemeine Bildungsbestrebungen von und für die Schule. ^{a)}

9. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Wahl der Schulkommission

Art. 22 ^{b)} Die Schulkommission gemäss Artikel 7 wird erstmals auf 1. Januar 2010 ^{a)} gewählt.

Allgemeines

Art. 23 ^{b)} Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, werden sinngemäss die kantonalen Bestimmungen angewendet.

Inkrafttreten und Aufheben

Art. 24 ^{b) 1} Dieses Reglement tritt durch Beschluss des Gemein-

von Erlassen

derates vom 20. März 2002 rückwirkend auf 1. Januar 2002 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden das Schulreglement vom 10. Januar 1997 sowie alle weiteren widersprechenden Gemeindevorschriften aufgehoben.

³ Die am 5. Mai 2010 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten rückwirkend auf 1. Januar 2010 in Kraft. ^{a)}

**Namens des Gemeinderats
Konolfingen**

Die Präsidentin

sig.

Susanne Brechbühl

Der Sekretär

sig.

Hans Regez

Referendum (Art. 40 Abs. 1 Bst. C Gemeindeordnung)

Das Reglement ist vom 28. März 2002 bis 27. April 2002 (dreissig Tage nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt.

Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Konolfingen, 28. April 2002

Der Geschäftsleiter

sig.

Hans Regez

Referendum (Art. 40 Abs. 1 Bst. C Gemeindeordnung)

betreffend die vom Gemeinderat am 5. Mai 2010 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen (im Text mit ^{a)} markiert)

Die vom Gemeinderat am 5. Mai 2010 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen sind vom 3. Juni 2010 bis 5. Juli 2010 bei der Gemeinde Konolfingen öffentlich aufgelegt. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Konolfingen, 16. November 2010

Der Geschäftsleiter

sig.

Hans Regez

Referendum (Art. 40 Abs. 1 Bst. C Gemeindeordnung)

Aufgrund der Reorganisation der Abteilung Bildung hat der Gemeinderat am 19. Oktober 2011 Änderungen und Ergänzungen im Schulreglement beschlossen. Diese Änderungen sind vom 20. Oktober 2011 bis 21. November 2011 öffentlich aufgelegt. Das Referendum ist ergriffen worden, am 14. November 2011 sind insgesamt 240 gültige Unterschriften frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Änderung des Schulreglements ist daher den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

Seither wurde in einer Projektgruppe die gesamte Reorganisation der Abteilung Bildung überarbeitet. Der Gemeinderat hat am 27. Februar 2013 die überarbeiteten Änderungen im Schulreglement verabschiedet, welche per 1. August 2014 in Kraft gesetzt werden sollen (im Text mit ^{b)} markiert).

Aufgrund des zustande gekommenen Referendums werden diese Änderungen nun als Gegenvorschlag zu den Änderungen im Schulreglement, gegen welches das Referendum ergriffen worden ist, gleichzeitig den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung unterbreitet.

Die Stimmberechtigten haben an der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2013 die Anpassungen im Schulreglement genehmigt.

Diese Anpassungen werden per 1. August 2014 in Kraft gesetzt.

Das Protokoll der Gemeindeversammlung hat vom 11. bis 31. Juli 2013 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen eingelangt.

Konolfingen, 10. Dezember 2013

Die Geschäftsleiterin

sig.

Alexandra Grossenbacher